

Merkblatt

über den Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen im Landkreis Oldenburg

Stand: März 2019

Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist!

1. Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn

1.1 Die Anordnung Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn wird **vorrangig** über die Rundfunksender im Rahmen der Verkehrsdurchsagen gemeldet, üblicherweise ab 6.00 Uhr morgens. Es wird empfohlen, die Verkehrsdurchsagen der Rundfunksender zu verfolgen, die vor oder nach dem Nachrichtenblock gesendet werden. Außerdem kann die kostenlose Servicenummer des Landkreises Oldenburg **0800-2779300** angerufen werden.

Auf der **Internetseite des Landkreises Oldenburg** erscheint zudem ein Hinweis auf den angeordneten Schulausfall. Außerdem können Unterrichtsausfälle zukünftig auch der **Bürger Info & Warn App** (BIWAPP; erhältlich im App-Store) entnommen werden.

1.2 Unterrichtsausfall für den Landkreis Oldenburg kann wie folgt angeordnet werden:

„Im Landkreis Oldenburg fällt der Unterricht aus....“

- entweder: „..... für alle Schüler(innen).“
- oder: „..... für alle Schüler(innen) der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.“
- oder: „..... für alle Schüler(innen) bis Klasse 10.“

1.3 Busunternehmen, Polizei, Straßenbauverwaltungen, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, extreme Witterungsverhältnisse bis **04.45 Uhr** der Rettungsleitstelle des Landkreises Oldenburg zu melden.

2. Unterrichtsausfall während des Unterrichtes

2.1 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, entscheidet **die Schulleitung** über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtes.

2.2 Voraussetzungen für die Anordnung von Unterrichtsausfall ist, dass die **Schülerbeförderung gewährleistet** ist.

Wichtig: Es besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung bei vorzeitigem Schulschluss (einzige Ausnahmen stellen die Zeugnisausgabetermine dar). Gibt es keine Möglichkeit der Beförderung (bspw. durch den regulär verkehrenden ÖPNV / Abholung durch die Eltern etc.), ist eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule sicherzustellen.

2.3 Über eine vorzeitige Beendigung ist der Träger der Schülerbeförderung dennoch unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.4 Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten **abgeholt** werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z.B. telefonisch) mit der Entlassung **einverstanden** erklärt haben.

2.5 Die Anmerkungen zu Nr. 2.2 bis 2.4 gelten auch für den Fall, dass für eine Schule „**hitzefrei**“ angeordnet wird.

3. Allgemeines

3.1 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen Auszubildender aus ihrem Ausbildungsverhältnis

3.2 Bei extremen Witterungsverhältnissen sollten Schülerinnen und Schüler keinesfalls länger als 20 Minuten über fahrplanmäßige Abfahrten des Busses hinaus an der Bushaltestelle warten. Sie sind danach für dieses Schultag entschuldigt, die besuchte Schule sollte aber dennoch über das Fernbleiben informiert werden.

3.3 Die Busunternehmen und Busfahrer tragen bei extremen Witterungsverhältnissen eine große Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Letztlich müssen die Unternehmer bzw. die Fahrer für ihren Bereich entscheiden, ob sie die Fahrzeuge noch einsetzen können oder nicht. Insbesondere die Fahrer sind ausdrücklich aufgefordert, evtl. sogar eine begonnene Fahrt wieder abubrechen und bereits aufgenommene Schüler wieder zurückzubringen, wenn sie feststellen, dass die Sicherheit der Schülerbeförderung nicht mehr zu gewährleisten ist. Der Landkreis Oldenburg ist zu unterrichten.

3.4 Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalles zur Schule gekommen sind, erfüllt werden. Die Schulen haben entsprechende Vorsorge zu treffen und die Aufsicht sicherzustellen. Eine vollständige Schließung einer Schule auf Grundlage extremer Witterungsverhältnisse ist seitens der Landesschulbehörde per Erlass ausgeschlossen worden (RdErl. d. MK v. 20.12.2013-36.3-82 000).

Alle Betroffenen werden dringend gebeten, bei extremen Witterungsverhältnissen auf keinen Fall – insbesondere nicht vor Unterrichtsbeginn – unnötig die Telefonanschlüsse der mit der Entscheidung über Unterrichtsausfälle befassten Stellen zu blockieren. Dies gilt insbesondere für die o.g. Service-Rufnummer des Landkreises; zwischen 06.00 und 08.00 Uhr morgens verändert sich eine Entscheidung nicht mehr! Meldungen über Unterrichtsausfälle erfolgen über den Rundfunk, als aktuelle Meldung auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <https://www.oldenburg-kreis.de/>, unter der Servicenummer des Landkreises Oldenburg 0800-2779300 oder können der Bürger Info & Warn App (BIWAPP) entnommen werden.

Dieses Merkblatt steht auch auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg als Download zu Verfügung. Dort sind auch die häufigsten Fragen zu diesem Thema beantwortet.

<http://www.oldenburg-kreis.de> (unter Ordnung/Verkehr, Schülerbeförderung ÖPNV)